

Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW; Änderung Anlagen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 06.05.2022 - 71.06.27.19-000062

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2021 (BASS 11-02 Nr. 46)

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden dem ersten Absatz die Worte „und Anlage 1a.“ angefügt.
- Dem Wortlaut von Nummer 3 werden die Worte „und Anlage 1a.“ angefügt.
- Dem Wortlaut von Nummer 5.4 wird folgender Satz hinzugefügt: „Nicht verbrauchte Mittel der Anlage 1 können von den Bewilligungsbehörden für Schulen laut Anlage 1a verwendet werden.“
- In Nummer 6.7 werden nach den Worten „gemäß Anlage 1“ die Worte „und Anlage 1a“ angefügt.
- Nach Anlage 1 des Bezugserrlasses wird die neue Anlage 1a in der in der Anlage zu diesem Runderlass ersichtlichen Fassung eingefügt.
- Anlage 2 Seite 1 des Bezugserrlasses erhält die in der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
- Anlage 3 Seite 2 und 3 des Bezugserrlasses erhalten die in der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
- Anlage 5a des Bezugserrlasses erhält die in der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Nachfolgend finden Sie die Anlage zum Runderlass:

Anlage 1a - Seite 1 -

Verteilung zur Richtlinie über die Förderung von Endgeräten für Schulen im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW

Trägerschaft öffentlich / privat	Ort, Form und Bezeichnung der Schule	Höhe des Budgets je Schule
Gemeinde Kranenburg	Kranenburg, GG Christophorus-Schule	70.500 €
Stadt Aachen	Aachen, GH Drimborn	165.000 €
	Aachen, KG Beeckstr.	36.750 €
Stadt Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen, GG Altstadt	76.500 €
Stadt Bad Salzuflen	Bad Salzuflen, GG Ahornstr.	118.875 €
Stadt Bergheim	Bergheim, GG Astrid-Lindgren	110.250 €
	Bergheim, GH Erich Kästner	252.500 €
Stadt Bergneustadt	Bergneustadt, GH Goethestr.	111.000 €
Stadt Bielefeld	Bielefeld, GG (Verb.) Hellingskampsschule	111.750 €
	Bielefeld, GG Südschule	67.875 €
	Bielefeld, GG Volkeningschule	138.375 €
	Bielefeld, RS Brackwede	350.500 €
	Bielefeld, SK Königsbrügge	110.500 €
Stadt Bonn	Bonn, EG Elsa-Brändström	69.750 €
	Bonn, GG Gotenschule	105.000 €
	Bonn, GG Karl	62.625 €
	Bonn, GG Medinghoven	66.750 €
	Bonn, GG Robert-Koch	92.250 €
	Bonn, GH August-Macke-Schule	149.500 €
	Bonn, KG Am Domhof	118.875 €
	Bonn, KH St.Hedwig-Schule	189.000 €
	Bonn, RS Carl-Schurz	25.500 €

Stadt Bottrop	Bottrop, GE Janusz-Korzak	344.000 €
	Bottrop, GG Rheinbablen	66.375 €
	Bottrop, GH Welheim	120.500 €
Stadt Brühl	Brühl, GH Clemens-August-Schule	113.500 €
Stadt Bünde	Bünde, GH Mitte	32.000 €
Stadt Detmold	Detmold, GH Heidenoldendorf	114.000 €
Stadt Dinslaken	Dinslaken, GG Lohberg	62.250 €
Stadt Dormagen	Dormagen, GG Christoph-Rensing-Schule	84.750 €
Stadt Dorsten	Dorsten, GH Dietrich-Bonhoeffer-Schule	63.000 €
	Düren, GG Martin-Luther-Schule	109.500 €
Stadt Düren	Düren, GH Burgauer Allee	206.000 €
	Düren, KG Bonifatiuschule	65.625 €
	Düren, KG Im Pesch	65.625 €
Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, GG Max-Halbe-Straße	81.375 €
	Düsseldorf, KG Thomas-Schule	85.125 €
Stadt Emmerich am Rhein	Emmerich am Rhein, GG Rheinschule	62.625 €
Stadt Erkrath	Erkrath, GG Sandheide	78.375 €
	Erkrath, GH Carl-Fuhlrott-Schule	161.000 €
Stadt Eschweiler	Eschweiler, EG Jahnstr.	64.875 €
Stadt Frechen	Frechen, GG Burg	88.500 €
Stadt Gronau	Gronau, GG Lindenschule	79.125 €
	Gronau, GG Martin-Luther-Schule	77.250 €
Stadt Gütersloh	Gütersloh, GG Altstadtschule	91.125 €
	Gütersloh, GG Blankenhagen	66.000 €
	Gütersloh, GG Sundern	63.000 €
	Gütersloh, GH Ost	74.000 €

Anlage 1a - Seite 3 -

Stadt Hamm	Gütersloh, RS Freiherr-vom-Stein-Schule	76.000 €
	Hamm, GG Gutenbergschule	43.875 €
	Hamm, GG Johannes	123.000 €
	Hamm, GG Ludgerischule	72.375 €
	Hamm, GG Matthias-Claudius	74.625 €
Stadt Hattingen	Hamm, GG Wilhelm-Busch-Schule	119.625 €
	Hamm, GH Anne-Frank-Schule	203.500 €
	Hamm, GH Martin-Luther	108.500 €
Stadt Hattingen	Hattingen, GG Heggerfeld	85.875 €
	Herford, GE Salzufler Str.	374.000 €
Stadt Herford	Herford, GG Landsberger Straße	94.875 €
	Herford, GG Radewig	106.875 €
Stadt Herten	Herten, GG Ludgerusschule	73.875 €
Stadt Iserlohn	Iserlohn, GG Im Wiesengrund	105.750 €
Stadt Kerpen	Kerpen, GH Adolf-Kolping-Schule	144.500 €
	Kerpen, KG Albertus-Magnus	65.250 €
Stadt Köln	Köln, GG (Verb.) Ricarda-Huch-Straße	123.000 €
	Köln, GG (Verb.) Schule IM Süden	153.750 €
	Köln, GG Alte WipperfürtherStr.	76.875 €
	Köln, GG Astrid-Lindgren	69.750 €
	Köln, GG Erlenweg	61.875 €
	Köln, GG Europaring	69.750 €
	Köln, GG Lustheider Straße	133.875 €
	Köln, GG Riphahnstr.	140.625 €
	Köln, GG Von-Bodelschwigh-Str.	44.250 €
	Köln, GG Weimarer Str.	100.875 €

	Köln, KG Heßhofstr.	88.125 €
Stadt Krefeld	Köln, RS Wilhelm-Busch-Realschule	243.000 €
	Krefeld, GG (Verb.) Mosaikschule	165.375 €
	Krefeld, GG Mariannenschule	111.375 €
	Krefeld, GH Josef-Hafels-Schule	40.500 €
Stadt Kreuztal	Krefeld, Gym Horkesgath	345.000 €
	Kreuztal, GH Eichen	56.500 €
Stadt Lage	Kreuztal, GG an Dreslers Park	108.000 €
	Lage, GG Sedanplatz	91.125 €
Stadt Leverkusen	Leverkusen, GG Am Friedenspark	133.125 €
	Leverkusen, GG Dönhoffstr.	69.750 €
	Leverkusen, GG Erich-Klausener-Schule	76.875 €
	Leverkusen, GG Herderstr.	89.625 €
Stadt Lippstadt	Leverkusen, GG Regenbogen	97.500 €
	Lippstadt, GG an der Pappelallee	104.250 €
Stadt Meckenheim	Meckenheim, GH Geschwister-Scholl-Schule	130.500 €
Stadt Minden	Minden, GG Eine-Welt-Schule	82.875 €
Stadt Mönchengladbach	Mönchengladbach, GG Erich Kästner	74.625 €
	Mönchengladbach, GG Schulstr.	110.625 €
	Mönchengladbach, GG Steinsstr.	70.875 €
Stadt Monheim am Rhein	Mönchengladbach, KG Anton-Heinen	59.250 €
	Monheim, GG Hermann-Gmeiner-Schule	111.750 €
Stadt Münster	Münster, EG Melanchthonschule	68.250 €
	Münster, GH Coerde	116.000 €
Stadt Neuss	Münster, GH Wolbeck	113.500 €
	Neuss, GG (Verb.) Die Brücke	147.750 €

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von Endgeräten
für Schulen in Nordrhein-Westfalen
im Rahmen der Digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW
(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2021)**

1. Antragsteller	
Schulträger:	Bezeichnung
Schulträgenummer (falls bekannt):	
Träger:	<input type="checkbox"/> Öffentliche Schulträger von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten gemäß Anlage 1 und Anlage 1a zur Förderrichtlinie <input type="checkbox"/> Ersatzschulträger von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen an sozial benachteiligten Standorten gemäß Anlage 1 und Anlage 1a zur Förderrichtlinie
Anschrift Schulträger:	Straße/Postleitzahl/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)/E-Mail-Adresse

2. Gegenstand der Förderung:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

Durchführungszeitraum vom 18.03.2021 bis 31.12.2022

3. Finanzierungsplan:		
	2021	2022
3.1 Gesamtkosten		
3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben		
3.3 Beantragte Förderung		

Stadt Paderborn	Neuss, GG Gebrüder Grimm Schule	86.250 €
	Paderborn, GH Mastbruchschule	234.500 €
Stadt Ratingen	Ratingen, GG Erich Kästner-Schule	115.125 €
Stadt Recklinghausen	Recklinghausen, GE Wolfgang-Borchert	549.500 €
Stadt Remscheid	Remscheid, GG Kremenholl	64.125 €
	Remscheid, GH Hackenberg	219.000 €
Stadt Rheine	Rheine, GG Ludgerusschule Schotthock	44.250 €
Stadt Siegen	Siegen, GG Nordschule	41.250 €
Stadt Soest	Soest, GG Astrid-Lindgren-Schule	58.125 €
Stadt Solingen	Solingen, GG Katternberger Str.	97.500 €
	Solingen, GG Scheidter Str.	96.375 €
Stadt Stolberg	Stolberg, GG Grüntal	65.625 €
	Stolberg, GG Hermannstraße	82.500 €
Stadt Troisdorf	Troisdorf, GH Rupert-Neudeck-Schule	125.500 €
Stadt Wesseling	Wesseling, GG Johannes-Gutenberg-Schule	73.500 €
	Wesseling, GH Wilhelm-Busch-Schule	176.000 €

1. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Sachausgaben für die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

2. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung in Höhe von bis zu 500 Euro pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die schulscharfe Aufteilung ist den Anlagen 1 und 1a zu entnehmen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Förderung	
4.4 der das Schulträgerbudget überschreitende Betrag	

Ausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten werden mit maximal bis zu 500,00 Euro je mobilem Endgerät inklusive der Nebenausgaben im Sinne der Nr. 1.2 dieses Bescheids gefördert. Hierüber hinausgehende Ausgaben sind eigenständig ohne diese Förderung zu tragen.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist bis zum 31.12.2022 vorgesehen.

5. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars, welches Sie unter folgendem Link finden:

_____ (Link)

Der Mittelabruf ist bis spätestens zum _____ (Datum) einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund bereits geleisteter Zahlungen im Erstattungsverfahren.

**II.
Nebenstimmungen**

1. Die Maßnahme ist vom 18.03.2021 bis zum 31.12.2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.4 S.1, 5.4 und 9.4 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- a. Sachausgaben für die Wartung, den Betrieb und die laufende Verwaltung der anzuschaffenden Endgeräte sowie Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen sowie Ausgaben für Garantieverlängerungen gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben und sind somit nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- b. Ausgaben für den Aufbau von IT-Grundstrukturen, in denen die schulgebundenen mobilen Endgeräte betrieben werden können, sind nicht förderfähig und daher nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- c. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel ausschließlich zur Förderung der gemäß Anlage 1 und Anlage 1a der Richtlinie genannten förderfähigen Schulen zu verwenden (schulscharfe Mittelzuweisung).
- d. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Lieferung der mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs.
- e. Es ist sicherzustellen, dass die personalisierten und technisch schulgebundenen mobilen Endgeräte ausgeliehen und in die schulische Infrastruktur integriert werden können sowie für die sofortige Verwendung zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Schulträger die Wartung und den Support für die beschafften digitalen Endgeräte innerhalb der Zweckbindungsfrist sicher.
- f. Der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern die digitalen Endgeräte für eine leihweise und unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind gemäß Anlage 5 der Richtlinie zu verwenden. Die beschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte sind nur an die Schülerinnen und Schüler herauszugeben, die bzw. (bei Minderjährigen) dessen Erziehungsberechtigte den Nutzungsbedingungen zugestimmt haben. Die Zustimmungen sind zu dokumentieren.
- g. Beim zentralen Gerätemanagement ist darauf zu achten, dass die Geräteverwaltung möglichst betriebssystemunabhängig ist.

Anlage 5a

**Förderung von Endgeräten für Schulen in Nordrhein-Westfalen
im Rahmen der digitalen Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW**

Schulträgerbezeichnung _____
Antrag vom _____

Der Antragsteller erklärt, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Überförderung nicht vorliegt. Überförderung liegt dann vor, wenn der Schulträger mit dem Antrag mehr Geräte gefördert erhalten möchte, als tatsächlich Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Schule vorhanden sind.

Eine Überförderung/Doppelförderung wird aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

- An den Schulen bereits aus dem Sofortausstattungsprogramm beschaffte mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler werden auf andere Schulen des Schulträgers verteilt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mobile Endgeräte, die aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes über das **Sofortausstattungsprogramm** im Rahmen des DigitalPakt Schule angeschafft wurden, weiterhin bedürftigen Schülerinnen und Schülern im Sinne des Sofortausstattungsprogramms zur Verfügung stehen.

und/oder

- Im Falle der fehlenden Möglichkeit zur Umverteilung der bereits vorhandenen mobilen Endgeräte wird im Rahmen dieser Förderung nur der Teil des Budgets abgerufen, der für die Vollaussattung der Schule notwendig ist.

Der Antragsteller erklärt, dass eine Umverteilung von mobilen Endgeräten, die über den **DigitalPakt Schule** gefördert wurden oder werden, nicht erfolgen wird.

Mobile Endgeräte, die durch eigene Mittel beschafft wurden, müssen ebenfalls nicht umverteilt werden.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)

(Name, Funktion)